

geladenen vorgesehene Plausitelle der Besoldungsgruppe
nun unterstellt, die vorläufig freigehaltene und für den Betrieb
der Antragsgerichts-Wirt im Wege der Ernstweiligen Androhung
hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 28.10.2015 beschlossen:

hier: Antrag nach § 123 VwGO

Stellgegenstand: Beförderung

Her

Beglärden:

Antragsgerichtin,

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG

g e g e n

Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - K0154/2015 -
Rechtsanwälte Koch und Andere,

Proz.-Bev.:

Antragsstellerin,

der Frau

In der Verwaltungsrechtssache

BESCHLUSS

AZ: 1 B 231/15



VERWALTUNGSGERICHT GOTTINGEN

Abschrift

In der im August 2014 erstellten dienstlichen Beurteilung für den Zeitraum vom 01.06.2011 bis 31.10.2013 erzielte die Antragstellerin das Gesamtausgebnis „Gut“ mit der Ausprägung „+“. Der Erstdienstleiter, Herr und die Zweitdienstleiterin, Frau

setzt, tragschleiferin ein Femmedeihandwerker (Beamter der technischen Postaufzubahn) eingezuordnen. Entsprechend war auf dem Dienstposten vor der Übernahme durch die Anstrengt laufbahnhinrich. Sie sind dem mittleren posttechnischen Versandungsdiensl zugeteilt. Die Aufgaben einer Sachbearbeiterin ORKA-Service waren für die Antragstellerin un-

einer „Sachbearbeiterin Technische Kundendienstleistung“ wahr. 01.07.2014 nimmt die Antragstellerin bei der die ebenfalls höherwertige Tatigkeitsstufe 3 bewirkt. Dies entsprach der Besoldungsgruppe A 8. Seit dem war mit der Stufe 3 bewirkt. Die Funktionserfüllung ist der Kündigung ohne Dienstvergabe Tatigkeitsstufe einer „Sachbearbeiterin ORKA-Service“ zugewiesen. Die Deutschen Deutschen Telekom in die höheren Bezüge beurteilt im Zeitraum vom 29.11.2011 bis 30.06.2014 war ihr im Unterrichtsumgangsdienstes an. Bis zum 28.11.2011 war sie zur Bereitstellung ihrer Kunden ohne Dienstleistungen gebraucht und gehörte der Lautbahn des nichttechnischen Postverwaltung. Telekom AG beschäftigt und gehörte der Lautbahn des nichttechnischen Postverwaltung. Sie ist als Femmedeihandwerkerin (Besoldungsgruppe A 7 BBesO) bei der Deutschen

Die Antragstellerin begibt die Sicherung ihres Bewerbungsvorlassesanspruchs.

G r u n d e

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 18.586,80 Euro festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgemeldete, die außergewöhnlichen Kosten des Belegladenden sind nicht erstattbare.

A 8 in der Einheit mit dem Belegladenden zu bestreiten, dies über die Stellenbesetzung eine emeute Auswahl-zeit, bis über die Stellenbesetzung eine emeute Auswahl-entscheidung unter Beachtung der Rechtsauflösung des Gehefts getroffen werden ist und zwei Wochen nach Be-kantigabe der neuen Auswahlentscheidung Vergangenheit und oder bis die Antragstellerin gerichtete Konkurrenzten-mittelung vom 26.06.2015 bestandskräftig geworden ist.

stützen die Beurteilung dabei auf eine Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft, Herrn [redacted] den Zeitraum ab dem 29.11.2011. Gegen die dientliche Beurteilung erhob die Antragstellerin am 08.07.2015 Widerspruch. Weder in der vorberettenden Stellungnahme noch in der Beurteilung kommt zum Ausdruck, dass sie eine laufbahnbegrenzende und im Weiteren zu ihrer Ausbildung fachfreie Tatigkeitsausübung habe. Über den Widerspruch ist nach nichts entrichtet.

Mit Schreiben vom 26.06.2015 teilte die Antragstellerin der Antragstellerin mit, dass sie auf der Beurteilungsliste steht. Gegen die Beurteilungsliste, nach A 8 aufgrund ihrer dienstlichen Beurteilung mit dem Ergebnis „Gut +“, gerichtet wurde. Da den 17. Februar Plausstellen für eine Beurteilung zur Verfügung stehenden Beurteilungspersonen nicht aus, um alle Beamten zu bewerten, kam nur solche Beamten beordert werden, die mit mindestens „Gut ++“ fürden. Es konnten nur diese Beamten beordert werden, um alle Beamten zu bewerten. Daher konnte die Antragstellerin mit ihrem Beurteilungsergebnis nichts nicht beordert werden.

Der Belegadene erzielte in der letzten Beurteilung das Gesamtergebnis „Gut ++“ und nimmt eben zur Beförderung führenden Ranglistenplatz ein.

Gegen die Auswahlentscheidung hat die Antragstellerin am 13.07.2015 Widerspruch eingebracht. Der Rechtsanwalt der Antragstellerin, Frau [redacted], weist die Auswahlentscheidung auf, weil sie der Meinung ist, dass die Beurteilung der Beurteilung übertragen sei. Zudem sei klar, auf welcher Rechtsgrundlage dem Erstbeurteiler und der zweiteuer- wegen der reihenden Berücksichtigung der laufbahntremerden Tatigkeit unterschied sei. Diese Ausschreibung sei rechtswidrig, da ihre dienstliche Beurteilung fasung, die Auswahlentscheidung sei rechtswidrig, weil rechtswidrig sei, obwohl und um die Gewährung einer Wissensschutzes ersucht. Sie ist der Auf-

der Antragsgenerin im Wege der einsatzwilligen Anordnung zu untersagen, die vorläufig festgehalte und für den Beige- ladenen vorgescheinene Plauselle der Besoldungsgruppe A 8 zu untersagen, die Antragsgenerin im Wege der einsatzwilligen Anordnung bis über die Stellenbesetzung eine erneute Auswahlentscheidung unter Beachtung der neuen Auswahlentscheidung der Antragstellerin gezwungen ist.

Die Antragsgenerin bestätigt,

den Antrag abzuheben.

2. Ein Anordnungsbegrund folgt bei Konkurrenzstreitverfahren regelmäßig - und auch hier - daraus, dass die Ermittlung des Konkurrenten grundsätzlich unumkehrbar wäre.

1. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VWGO kann das Verwaltungsgericht eine Einschwellige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwehr weberndlicher Nachteile oder Verhinderung droht und der Gewalt oder aus anderen Gründen noch erscheint. Vo- reuzsetzung ist, dass der Antragsteller das Bestehen eines subjektiv-objektiven Rechtsaufrisses auf das begehrte Verwaltungsgericht (Anordnungsanspruch) und die Unzu- mutbarkeit glaubhaft gemacht hat, eine Entscheidung in der Hauptstache abzuwarten (Anordnungsgrund; §§ 123 Abs. 3 VWGO, § 220 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechteschutzes hat Erfolg. Die Autorenstellen hat glücklich gemacht, dass die Beförderung des Beliebten in ihre subjektiven Rechtsgrenzen und alle Regelungen noch gescheint.

113

Wegegen der Erneuerungen des Sach- und Streitstandes wird auf die Zwischen-
Zeiten gewechselten Schriftsätze und den beigezogenen Verwaltungsvorhang Bezug
nehmen.

Der Belegleihende stellt keinen Antrag und unterstellt sich auch sonst nicht zur Sache.

Sie tragt vor, der Bewerbervergleich werden zuvor der ersten und aktueller dientstlicher Beurteilungen vorgenommen. Der Erstbeurteiler und die Zweitbeurteilern seien nach den Beurteilungskriterien für die Erstbeurteilung der dientstlichen Beurteilung der Antagrstellern zusätzliche Gewichtung verliehen. Das Beurteilungsformular gewährt hierzu das bei der Beurteilung der Eignung, Belehrigung und Fachlichkeit Leistungsschwäche die Anforderungen des statutärrechtlichen Amtes als auch die konkreteten Tätigkeiten (Arbeitsposten) innerhalb des Beurteilungszirkels berücksichtigt würden. Es sei nicht erstaunlich, inwieweit dies bei der Antagrstellern nicht geschahen sein soll. Gleichwohl ist es seltsam, dass unter dem Bildwinkel gesehen, ob die Antagrstellern trotz des ihnen gegebenen Statusamtes unter dem Umstand den anderweitigen trotz der jeweiligen Laufbahnen des zu bewertenden entheilten.

Einstichbedeutungen über die Vergräbe eines Amtes im Statusrechtslithen. Simeone dientein nur leistungsbezogene Gestichtspunkte zugrunde gelangt werden, die darüber Autschluss gebeten, in welchem Maße die Bewerber den Anforderungen ihres Amtes genügen und sich in einem höheren Amt vorarbeiten möglichen werden. Der für die Bewerber auswahlt maßgebende Leistungswert ist anhand aktueller dienstlicher Beurteilun- gen zuverlässiger (Nds. OVG, Beschluss vom 20.06.2013 - 2 VR 113 - 5 ME 181/10 - , Jüris, Rn. auch: BVerwG, Beschluss vom 20.09.2010 - 5 ME 181/10 - , Jüris, Rn. 21). Erweist sich dabei eine dienstliche Beurteilung als rechtssicherhaft, hat dies re- gelmäßig auch die Rechtswidrigkeit der auf ihr beruhenden Auswahlentscheidung zur Folge. Dabei ist die dienstliche Beurteilung lediglich der gleichen Eingescchränkten ge- nüchtlischen Prüfung zugeganglich wie die Auswahlentscheidung selbst (vgl. Ur- teil vom 19.12.2002 - 2 C 31.01 - Buchholz 237.9 § 20 SaarLBG Nr. 2; BVerwG, Ur- teil vom 21.03.2007 - 2 C 206 - Buchholz 232.1 § 40 BLV Nr. 27, Nds. OVG, Ur- teil vom 09.02.2010 - 5 LB 497/07 - , Jüris, Rn. 24). Die Eignung aktueller Bewerber ist Vergleichsgrundlage setzt voraus, dass sie inhaltlich aussagekräftig sind. Hierfür ist erfordertlich, dass sie die dienstliche Tätigkeit im maßgebenden Beurteilungszeitraum vollständig erfasst, dass sie die Dienststiche Tagkredit im maßgebenden Beurteilungszeitraum erfasst, dass sie die Dienststiche Tagkredit im maßgebenden Beurteilungszeitraum vollständig erfasst, das zu erwartende Leistungsvolumen in Bezug auf das angestrebte Amt auf der Grundlage der im

3. Die Antragstellerin hat auch einen Auswahleinschreitungen der Antragsgesagten nicht dem in Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und § 9 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) verankerten Leistungsprinzip und dem hieraus folgenden Grundsatz der Besteinauslese Rechnung und verdeckt damit ihren Bewertungsverfahrenspruch.

b) Hieran gemessen erweist sich die von der Antragsgesagten in Zugunsten des Beigefügten getroffene Auswahleinstellung als vorrangig nicht als rechtmäßig, weil die diesseitige Beurteilung der Antragstellerin vom 08./12.08.2014 nicht plausibel ist.

Eine rechteckige Beurteilung setzt somit voraus, dass der Beurteiler ausgenommen von unterschiedlichen Tatsachen und Werteurteilen nachvollziehbar darlegt, aus welchem Grund die der zu beurteilende Beurteilung somit keinen Anlass für eine detaillierte Gesamtbewertung hat. Der Beurteilungsmittel erfüllt sich aus dem Statusamt, konkret Densitposten oder technischen Leistungen zu messen. Nur eine detaillierte Beurteilung, die dies berücksichtigt, kann ihre Zweckfeststellung erfüllen. Grundlage für konkreten Densitposten oder technischen Leistungen zu messen. Nur eine detaillierte Beurteilung, die dem Beurteiler auswahlt, kann ihm durch die detaillierte Beurteilung entsprechend dem Statusamt einen Nutzen bringen. Nur wenn die Beurteilung entsprechend dem Statusamt, das der zu beurteilende Beurteilung innenhat, an dessen Amortierung sind die auf dem konkreten Densitposten erbrachten Leistungen zu messen. Nur eine detaillierte Beurteilung, die dies berücksichtigt, kann ihm durch die detaillierte Beurteilung entsprechend dem Statusamt einen Nutzen bringen. Nur wenn die Beurteilung entsprechend dem Statusamt, eine Beurteilungswahl bei einem höheren Statusamt zu sein (BVerwG, Beschluß vom 16.09. - , Rh. 45, 46, Jeweils Jurs). Hieraus folgt, dass bei der Beurteilung auch der Schwerpunktsgesetz zu berücksichtigen ist, der sich aus den mit dem Übertragenen Densitposten verbindenden Aufgaben ergibt. Deshalb ist insbesondere zu beachten, ob der beurteilte Beamte seine Densitposten verbindet, der seinem Statusamt der Beurteilung nach entspricht, oder einen höheren Bewertungen erhält. Die Wahlentscheidung, ob ein abnehmung eines höheren Bewertungen Densitposten wahrgenommen hat, ist abzuschließen. Weiterhin auch im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt plausible zu machen (Nds. OVG, Beschluß vom 04.07.2012 - 5 Me 98/12 - , Jurs, Rh. 7 ff.). Weist ein Densitposten Besonderheiten auf, die die typisch erweisen in der Vergleichsgruppe des Statusamts anzutreffenden Antorderrungen übersteigen, ist dies bei der Lesungsbewertung zu berücksichtigen (BVerwG, Beschluß vom 20.06.2013 - 2 VR 1.13 -).

1.13 - BVerwGE 147, 20 = [Urs, Rn. 21].
gleicher Bewertragungsbereich beruhren (BVerwG, Beschluss vom 20.06.2013 - 2 VR

Aufgrund der Ergebnisse der Qualitative Befragung und Soziologische Komponenten, konnte eine Gesamtbeurteilung der Noteinstufe „Gut“ (hier drittbeste Noteinstufe), Ausprägung „+“ (gerichtetigt sein). Ob und inwieweit sich in diesem Gesamtbereich die Wahrnehmung der um ein Statusamt höherwertigen Aufgaben wieder- spiegelt, ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung des Gesamtberichtssee (Seite 4) der Beurteilung) ist nichtt nichtt nachvollziehbar, ob und wie die Gesamtbeurteilung durch die Leis- tungen der Antragstellerin auf ihrem höherwertigen Dienstposten gemessen an den Autordernungen ihres Statusamts begründet ist. Stattdessen werden im Wesentlichen die Ausführungen zu den Einzelmerkmalen und Leistungen des Beurteilungsberichts wiedergeholt und umformuliert.

Auch ein Pauschaler „Leistungszuschlag“ für die Wahrnehmung höherwertiger Aufga- ben - etwa „Gut++“, statt „Gut+“ - ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwal- tungsgerichts unzulässig. Denn dabei wurde verkannt, dass die Unterschiede in der Gruppung an die Einrichtung eines Dienstpostens für sich genommen kein Leistungs- bezogenes Ausweihkriterium darstellen. Die Einschätzung der arbeitschtem Leistungen gemessen an den Anforderungen des Dienstpostens kann nur durch den Beurteiler- den Vergesetzten erfolgen; dieser muss für durch eine entsprechende Bewertung der die Pauschale Schließtligierung, dass der Inhaber eines höherwertigen Dienstpostens die Pauschale „Leistungszuschlag“ auf dem Dienstposten Rechnung tragen. Unzulässig sei hingegen aufgrund derlei Schließtligierung, dass der Inhaber eines höherwertiger Dienstpostens schliessend sei als der Inhaber niedriger bewerteter Dienstposten (BVerwG, Be- schluss vom 25.09.2002 - 1 B 117.07 - und Urteil vom 17.08.2005 - 2 C 37.04 - jeweils juris).

„[...] vertritt Ihnen Arbeitgeberin in volkswirtschaftlicher Art und Weise [...]“ abgelöst und in der Gesamtbewertung: „[...] bildlich im Team zusammen [...]“

5. Die Streitwertsfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 2-4 GG; Danach ist für ein Haupttäschchenverfahren die Summe der sechs Monate zu zahlen. Bezugsgruppe nach Besolidungsgruppe A 8 (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung: 3.097,80 Euro) verzurück zu legen (6 x 3.097,80 Euro = 18.586,80 Euro). Eine Reduzierung dieses Werts im Hinblick auf den vorherliegenden Charakter des El-

4. Die Kostenentschuldigung beruht auf § 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VWGO. Die au-
Bergerichtlichen Kosten des Beigefülldehnen sind nicht erstattungsfähig, weil er keinen
Antrag gestellt und damit kein Kostenstrafe übernommen hat (vgl. § 154 Abs. 3 VWGO).

d) Wird die Wahrmehmung hochwertiger und laufbahnhinreicher Aufgaben, durch die Antragstellerin berücksichtigt, so ist möglich, dass sie bei einer neuen Beurteilung das Gesamtberegnis „Gut ++“, erzielt. Hieraus ergibt sich zugleich, dass sich nicht aus- schließen lässt, dass sie nach Neubeurteilung im Beförderungsverfahren zum Zug kommt. Im Hinblick auf den dem Dienstherm bei der Auswahlentscheidung zugetheuen Beurteilungen- und Ermessensspielraum ist es nicht Aufgabe des Gerichts, den besser geeigneten Bewerber zu bestimmen und eine eigene Prognose der Erfolgsaus- sichten der Bewerber vorzunehmen (st. Rspr., vgl. BVerfG, Statligebender Kammerr- beschluss vom 24.09.2002 - 2 BvR 667/02 -, NJWZ 2003, 200 = juris, Rn. 16).

c) Die Krammer lässt offen, ob die Ausweihenabschreidung auch deshalb rechtswidrig ist, weil die dienstliche Beurteilung der Auftragstellerin nicht mehr hinreichend aktuell ist (dazu: DVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 30.09.2015 - 6 B 1012/15 -, juris, Rh., 12 f.; BreuerG, Urteil vom 30.06.2011 - 2 C 19.10 - BreuerG E 110, B3 = juris, Rh., 23). Da die Beurteilung der Antragstellerin aus vorstehenden Gründen rechtswidrig ist, sind auch ihre weiteren Einwendungen nicht (mehr) entscheidungsentscheidlich.

Die Beaufüllung der Antragsaggenrein, die Beurteiler hätten den Beurteilungsbesitzang auch unter dem Blockwinkel geprägt, ob die Antragstellerin andere - auch laufbahnlireme- de Tagkettchen wahrgenommen habe - vermag nicht zu überzeugen. Denn es muss in der Beurteilung selbst dokumentiert werden, wenn ein Beamter lautbahnfreimde Tatig- keiten wahrgenommen hat und wie dieser Umstand im Gesamtmittel berücksichtigt wurde.

Rn. 7 [1], muss in der Beurteilung natürgefärbtes Erwachtes und berückichtigt werden, wenn der Beamte lautbahntrahme Tagkosten wahrnimmt.

Die Zuwiesung lautbahnreicher Aufgaben in einem mehr als unerheblichen Umfang beeinträchtigt das Amt im statutarrechtlichen Sinne. Denn das statutarrechtliche Amt wird nicht nur durch das Erledigen und gehalten der Besoldungsgruppe und die dem Beamten verliehenen Amtsbezirkeinigung gekennzeichnet, sondern auch durch die Zugewöhnungskraft zu einem Lautbahn und Laufbahngruppe (VG Aachen, Urteil vom 20.02.2014 - I K 1813/11).

Gegeben diesen Beschlusses ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulassig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Rechtsmittelbelehrung zu richten.

16.05.2013 - 5 ME 92/13 - Juris, Rh. 29)

rechtsprechungsverfahrens erfolgt nicht, da dieses Verfahren in Konkurrenz steht zu anderen ren die Funktion des Hauptstaatsanwalts am Oberlandesgericht (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom

Verwaltungsgericht Goettingen.
Befürmer Straße 5, 37073 Goettingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Goettingen,
Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingetragen.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen. Sie muss einheitlich oder in einer Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuweichen dem oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenein Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer Wirtschaftsschule oder staatlich anerkanntem Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommen über den Europäischen Raum, einer staatlichen oder staatlichen Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer Berufsmac hthilf gaben, wenn sie vom Beschwerdeführer erreichbar ist. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begehung

der Beschwerde.
Gegeben die Stellvertretzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg stattfindet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wert der Beschwerdegegenstands 200,00 Euro überschreitet, ist die Beschwerde unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten zur Entscheidung stehender Fällen zugelassen werden ist. Die Nichtzulässigkeit ist der statthaft, wenn sie vom Verwaltungssenat wegen der grundsätzlichen Bedeutung nur stattfindet, wenn sie vom Beschwerdeführer erreicht, ist die Beschwerde unanfechtbar. Die Entscheidung in der Hauptstelle ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nachdem die Entscheidung in der Hauptstelle erlangt oder das Ver-

Gegeben die Stellvertretzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg stattfindet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wert der Beschwerdegegenstands 200,00 Euro überschreitet, ist die Beschwerde unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie vom Verwaltungssenat wegen der grundsätzlichen Bedeutung nur stattfindet, wenn sie vom Beschwerdeführer erreicht, ist die Beschwerde unanfechtbar. Die Entscheidung in der Hauptstelle ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nachdem die Entscheidung in der Hauptstelle erlangt oder das Ver-

Vereinigungsgesetzlich Güttlingen,
Berliner Straße 5, 37073 Güttlingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Güttlingen.
Schriftlich, im elektronischen Rechtsverkehr oder zu Protokoll der Geschäftsstelle ein-
gelagert wird, ist der Stellwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Festgesetzter-
worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder
formloser Zustellung des Festsetzungsbeschusses eingelagert werden.